



## **Rechtliche Einschätzung Veranstaltungs-/Messeabsage aufgrund COVID-19**

Herr Kalbfleisch hat unsere Kanzlei beauftragt, eine rechtliche Einschätzung hinsichtlich der potenziellen Absage von Messen und Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Bedrohung durch den Corona-Virus abzugeben.

Beim Mobile World Congress in Barcelona hat eine gewisse Anzahl von Ausstellern ihre Beteiligungen zurückgezogen und der Veranstalter hat mit einer Absage der gesamten Veranstaltung/Messe reagiert. LG Electronics verkündete, die Teilnahme und Ausstellertätigkeit auf der Integrated Systems Europe (ISE) 2020 in Amsterdam abzusagen. Diese Entscheidung wurde laut LG getroffen, nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des Neuartigen Coronavirus (COVID-19) zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite erklärt hat.

Derzeit wird in Deutschland in Bezug auf die Hannover Messe (Hannover) sowie die Light & Building (Frankfurt am Main) über Absagen nachgedacht.

Auf Anfrage betonte die Messe Frankfurt Exhibition als Ausrichter der Light + Building, dass man in ständigem und engem Austausch mit den Gesundheitsbehörden stehe und nach aktueller Einschätzung der Behörden zufolge, keine Gefährdung besteht.

Vorsorglich wurden die Reinigungsmaßnahmen in Frankfurt für stark frequentierte Bereiche wie Eingänge, Türgriffe, Rolltreppenläufe etc. gegenüber dem schon hohen Standard erhöht. Weiterhin wurden zusätzliche Desinfektionsmittelspender auf dem Gelände positioniert. Mitarbeiter der Rettungskräfte sind in den Hallen sichtbar unterwegs und stehen Kunden und Besuchern neben den eingesetzten Hostessen, dem Sicherheits- und Servicepersonal mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Lage dürfte vergleichbar sein mit der Lage, die sich durch Vorkommnisse wie Golfkrieg (Karnevalsveranstaltungen im Rheinland), Stürme (Absagen Karnevalszüge)



und Terroranschläge auf das World Trade Center am 11.09.2001 (Absage Düsseldorfer Mediennacht), ergeben hat.

Bei Faktoren, auf die keiner der Beteiligten Einfluss hat (z.B. Krieg, Sturm, Terror, behördliche Verfügung, Epidemien, etc.), spricht man von **höherer Gewalt**.

Höhere Gewalt erfordert regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse. Wenn jedoch mit dem Eintritt eines Ereignisses durchaus gerechnet werden kann, liegt keine höhere Gewalt vor. Nach der Rechtsprechung des BGH zu anderen Anwendungsfällen des Haftungsmaßstabes der höheren Gewalt muss dieses schädigende Ereignis durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen sein.

Die Ereignisse dürfen auch nicht aus der Sphäre einer der Vertragsparteien kommen.

Die Rechtsfolge bei höherer Gewalt ist, dass die Haftung für eingetretene Schäden ausgeschlossen ist, wenn ein Ereignis höherer Gewalt auslösend für die Schadenszufügung war.

Grundsätzlich kann man entsprechend der Privatautonomie ein Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsrecht aufgrund höherer Gewalt vereinbaren sowie die näheren Ausgestaltungen sowohl des Begriffes der höheren Gewalt als auch der rechtlichen Konsequenzen festlegen. Fehlt es an einer Vereinbarung und kann diese auch nicht durch Vertragsauslegung ermittelt werden, regeln sich die Rechtsfolgen für den Vertrag nach den Vorschriften der Unmöglichkeit sowie dem Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Am 11.9.2001 führten drei von Terroristen herbei geführte Flugzeugabstürze zur Zerstörung der Zwillingtürme des World Trade Center's in New York City und zur Beschädigung des Pentagon. Mehr als 4.000 Menschen verloren ihr Leben. Als Folge



dieser beispiellosen Tragödie wurde die Weltwirtschaft in eine tiefe Krise und Konjunkturflaute gestürzt. Insbesondere die Werbewirtschaft und mit ihr die Eventbranche erlitt erhebliche Einbußen. Viele Veranstaltungen wurden abgesagt. Eine von unzähligen betroffenen Veranstaltungen war die „1. Nacht der Medien“ des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, die für den 14.9.2001 angesetzt war und von unserer Kanzlei rechtlich begleitet wurde. Im Zusammenhang mit dem Ausfall vieler Veranstaltungen ergab sich die Rechtsfrage: „Wer haftet für bereits entstandene Kosten und fest gebuchte Künstler und Dienstleister?“ Die Antwort fiel nicht einheitlich aus. Beispielsweise bewertete das Landgericht Nürnberg den Ausfall eines 290.000 € teuren Betriebsfestes der Firma Schwan unter dem Motto „Schwan in Motion“ aufgrund der Ereignisse in New York als einen Fall von höherer Gewalt. Dies hatte zur Folge, dass die im Streit befindlichen Parteien, nämlich die Firma Schwan-Stabilo und die Eventagentur „Create and Realize Event GmbH“ einen Vergleich schlossen. Danach war die Agentur verpflichtet, auf die 110.000 € ihres Honorars zu verzichten.

Aus unserer Sicht war diese Gerichsauffassung falsch. In der Praxis verzichteten viele Agenturen, Dienstleister und Künstler angesichts des „Ausnahmestandes“ in Wirtschaft und Bevölkerung und um den jeweiligen Kunden nicht zu verlieren aus Kulanz auf Teile der vereinbarten Vergütung für die ausgefallenen Veranstaltungen oder waren mit deren Verlegung auf einen späteren, weniger emotional belasteten Termin einverstanden. Eine rechtliche Verpflichtung gab es dafür jedoch nicht. Angemietete Locations mussten bezahlt werden, gebuchte Künstler honoriert und geordnetes Equipment oder Catering abgenommen werden.

Der Verweis auf eine Entscheidung des OLG Karlsruhe von 1992<sup>1</sup>, in der es um den Ausfall einer Karnevalsveranstaltung während des Golfkriegs ging, führt nicht weiter. In der damaligen Entscheidung ging das Gericht davon aus, dass die klagenden Musiker keinen Anspruch gegen den Veranstalter auf Vergütung oder Schadensersatz hatten, weil die Geschäftsgrundlage für den dem Anspruch zugrunde liegenden Werkvertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben weggefallen sei. Die

---

<sup>1</sup> OLG Karlsruhe, NJW 1992, S. 3177.



Gemeinde hatte in diesem Fall dem Veranstalter die Überlassung der gemieteten Halle verweigert. Somit ging das Gericht davon aus, dass der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hatte.

Die Anschläge in New York führten nicht zu einer Kriegs- oder Terrorsituation in Deutschland.

Somit hat der 11.9.2001 die Ansprüche von vor diesem Datum verpflichteten Künstlern, Musikern, Technikern, Securitykräften, Caterern etc. nicht entfallen lassen. Hat der Veranstalter aus Pietät, Ethik, Betroffenheit oder weil er glaubt, dass die Veranstaltung wegen der zeitlichen Nähe zu den Anschlägen nicht angebracht oder nicht kommerziell erfolgreich sein wird, auf die Durchführung verzichtet, ist dies seine unternehmerische Entscheidung. Rechtlich hat er für alle eingegangenen Verpflichtungen gerade zu stehen. Lediglich nicht entstandene Kosten für Anfahrt, Hotels und Verpflegung können als ersparte Aufwendungen von den Honorarforderungen der verpflichteten Personen abgezogen werden. Es verbleibt bei dem alten Sprichwort „Wer die Musik bestellt, bezahlt sie auch“.

Die von Jan Kalbfleisch formulierten Fragen zu diesem Thema sind Folgende:

- **Wie steht der Dienstleister (Messebauer, Agentur, etc.) rechtlich da, wenn der Aussteller - ohne, dass es sachliche Gründe in Form klarer Warnungen durch entsprechende behördliche Stellen, seinen erteilten Auftrag - mit oder ohne Verweise auf die allgemeine Risikolage durch das Corona-Virus - zurückzieht?**

**Antwort:**

Ohne Verweis auf den Corona-Virus handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung des Ausstellers, die dazu führt, dass der Aussteller die beauftragten



Dienstleister zu bezahlen hat, inklusive entgangenem Gewinn. Lediglich ersparte Aufwendungen muss der Dienstleister sich anrechnen lassen.

Beruft der Aussteller sich auf den Corona-Virus als Ursache für die Absage kommt es darauf an, ob die Absage bei rationaler Betrachtungsweise angezeigt ist oder nicht. Hier kommt es auf eine objektive Betrachtung der Gefährdungslage an.

- **Wie steht der Dienstleister (Messebauer, Agentur, usw.) rechtlich da, wenn der Aussteller aufgrund einer offiziellen Warnung (die möglicher Weise kommen wird), durch entsprechende behördliche Stellen, seinen erteilten Auftrag zurückzieht?**

**Antwort:**

Hier werden Warnungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder deutscher Institutionen wie der Charité Berlin eine Rolle spielen. Bei konkreter Gefährdungslage wird man eine derartige Entscheidung nicht rechtlich überprüfen können.

Bei klaren Warnhinweisen muss der Aussteller, um einer Eigenhaftung durch Gefährdung von Besuchern, Messepersonal und eigenen Mitarbeitern (Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers), den Auftrag zurückziehen.

Ähnlich wie ein Veranstalter, der aufgrund einer ernstzunehmenden Terrorwarnung die Veranstaltung unterbricht oder beendet, dürfte für diesen Fall der Aussteller den Auftrag an den Dienstleister zurückziehen. Allerdings muss der Aussteller – unabhängig von der Absage – bis zu diesem Zeitpunkt in Auftrag gegebene und geleistete Arbeiten des Dienstleisters vergüten.

Ob die Möglichkeit einer behördlichen Warnung ausreicht, um einen Auftrag zurückzuziehen, dürfte eine Frage des Einzelfalls sein. Hier geht der Aussteller



unseres Erachtens ein hohes Risiko ein, dass der Dienstleister zu Recht eine vollständige Bezahlung verlangen kann.

- **Wie steht der Dienstleister (Messebauer, Agentur, usw.) rechtlich da, wenn der Veranstalter (Messegesellschaft) - ohne, dass es sachliche Gründe in Form klarer Warnungen durch entsprechende behördliche Stellen, die gesamte Veranstaltung „storniert“ - mit oder ohne Verweise auf die allgemeine Risikolage durch das Corona-Virus?**

**Antwort:**

Hier ist die Antwort identisch wie bei einer Absage des Ausstellers. Ohne Begründung sind die Dienstleister voll zu entschädigen. Bei Verweis auf das Corona-Virus kommt es wiederum auf eine objektive und rationale Betrachtung der Gefährdungslage an.

- **Wie steht der Dienstleister (Messebauer, Agentur, usw.) rechtlich da, wenn der Veranstalter (Messegesellschaft) aufgrund einer offiziellen Warnung (die möglicher Weise kommen wird), durch entsprechende behördliche Stellen, seine Veranstaltung „storniert“?**

**Antwort:**

Auch hier fällt die Antwort analog zur Absage des Ausstellers aus. Bei klaren Warnhinweisen muss der Veranstalter, um einer Eigenhaftung durch Gefährdung von Besuchern und eigenen Mitarbeitern (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers), die Veranstaltung absagen.

Höhere Gewalt ist in der Regel nicht versicherbar, so dass der Abschluss einer Veranstaltungsausfallversicherung hier in den meisten Fällen nicht weiterhilft.